



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG NR. 27 DES GEMEINDERATES IN DER LEGISLATURPERIODE 2020-2026

| | |
|----------------|---|
| Sitzungsdatum: | Dienstag, 18.01.2022 |
| Beginn: | 19:30 Uhr |
| Ende | 22:20 Uhr |
| Ort: | im Sitzungssaal des Rathauses Hitzhofen |

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Sammüller, Roland

Mitglieder des Gemeinderates

Bittlmayer, Elisabeth
Dworak, Michael
Dworak, Winfried
Hake, Karin, Dr.
Kögler, Gerhard
Lindner, Georg
Lindner, Karin
Miehling, Mathias
Pflügl, Andreas
Schneider, Franz
Schroll, Martin
Templer, Josef

Schriftführer

Wittmann, Markus

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Klinger, Rupert
Peppel, Christian

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Bauangelegenheiten
- 1.1 Tektur zum Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garagen, 1. Tektur: Neubau einer zusätzlichen Einzelgarage und Nutzung eines Teilbereichs der Doppelgarage als Dachterrasse, Fuchsbug 29, Fl.Nr. 147/80, Gemarkung Hitzhofen
2. Änderung Bebauungsplan Nr. 22 "Kreuzstraße/Blumenweg": Billigungsbeschluss
3. Änderung Bebauungsplan Nr. 34 "Hofstetten Süd-Ost": Festlegung der weiteren Festsetzungen
4. Veränderungssperre Planbereich Bebauungsplan Nr. 34 Hofstetten Südost: Anpassung § 3 Abs. 1
5. Energieeinsparung bei der Straßenbeleuchtung durch Umrüstung auf dimmbare Leuchtmittel
6. zukünftiger Rahmen für Ehrung ehrenamtliches Engagement und erfolgreiche Sportler
7. geplanter Dorfladen: Auswertung Bürgerbefragung zum Einkaufsverhalten in Hitzhofen/Oberzell
8. geplanter Mobilfunkstandort Waldgebiet Hofstetten-Gungolding von Deutsche Telekom Technik: Beteiligung Ausbauplanung-Mitwirkung Standortfindung
9. Genehmigung der Sitzungsniederschriften Nr. 26 vom 21.12.2021
10. Verschiedenes / Anfragen

Einführung / Begrüßung

1. Bürgermeister Roland Sammüller begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gemeinderats. Das Gremium ist beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt sind (Art. 47 Abs. 2 Gemeindeordnung). Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 12.01.2022 per E-Mail erfolgt. Unterlagen wurden im Ratsinformationssystem hinterlegt. Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 12.01.2022 ortsüblich durch Aushang bekannt gemacht und auf der Homepage im Bürgerinformationssystem veröffentlicht.

Er stellte die Tagesordnung fest und fragte das Gremium, ob Einverständnis damit besteht oder Einwände bzw. Änderungswünsche vorgebracht werden. Das Gremium stimmt der Tagesordnung zu.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bauangelegenheiten

1.1 Tektur zum Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garagen, 1. Tektur: Neubau einer zusätzlichen Einzelgarage und Nutzung eines Teilbereichs der Doppelgarage als Dachterrasse, Fuchsbug 29, Fl.Nr. 147/80, Gemarkung Hitzhofen

Sachvortrag:

Das Bauvorhaben „Tektur zum Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garagen, 1. Tektur: Neubau einer zusätzlichen Einzelgarage und Nutzung eines Teilbereichs der Doppelgarage als Dachterrasse“, Fuchsbug 29, Fl.Nr. 147/80, Gemarkung Hitzhofen liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 30 „Fuchsbug“.

Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben wird folgende Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt:

- zulässig lt. Bebauungsplan GRZ I von 0,40, GRZ II von 0,60
geplante Ausführung GRZ I von 0,418, GRZ II von 0,634

Begründung des Bauherrn:

Die Überschreitung der GRZ um 0,018 bedeutet eine Überschreitung um weniger als 5 %. Durch den Einsatz von Sickerpflaster wird die bestehende Versickerungsfläche erheblich vergrößert. Wodurch sich auch die Grünfläche und deren Anteil verbessert. Sie stellt somit einen Ausgleich zur überbauten Fläche dar. Bedingt durch die Größe der Dachfläche der Doppelgarage, wird diese zur Vermeidung zusätzlicher überbauter Fläche in einem Teil als Dachterrasse genutzt.

weitere Diskussion:

Im Gremium wurde die Überschreitung der GRZ als geringfügig beurteilt. Auf die Tatsache, dass es sich um einen neuen Bebauungsplan handelt und somit grundsätzlich keine Befreiungen erteilt werden sollten, wurde aus dem Gremium hingewiesen. Für künftige Bauvorhaben im Bebauungsplangebiet Nr. 30 „Fuchsbug“ wurde als Konsens gefunden, dass die Überschreitung der GRZ unter 5% der zulässigen GRZ sein muss, damit eine Befreiung erteilt werden kann.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben „Tektur zum Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garagen, 1. Tektur: Neubau einer zusätzlichen Einzelgarage und Nutzung eines Teilbereichs der Doppelgarage als Dachterrasse“, Fuchsbug 29, Fl.Nr. 147/80, Gemarkung Hitzhofen wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Der beantragten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans wird zugestimmt:

- zulässig lt. Bebauungsplan: GRZ I von 0,40, GRZ II von 0,60
geplante Ausführung: GRZ I von 0,418, GRZ II von 0,634

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

2 Änderung Bebauungsplan Nr. 22 "Kreuzstraße/Blumenweg": Billigungsbeschluss

Sachvortrag:

In der Gemeinderatssitzung am 16.06.2020 wurde die Änderung des bestehenden Bebauungsplans Nr. 22 „Kreuzstraße/Blumenweg“ beschlossen und am 26.06.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

In der Zeit vom 27.07.2020 bis 31.08.2020 erfolgte die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 23.07.2020 bis 30.08.2020. Die Abwägung der Stellungnahmen und der anschließende Billigungsbeschluss des Bebauungsplans erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 08.09.2020. Im Bebauungsplanentwurf vom 08.09.2020 war nur die Änderung der Art der baulichen Nutzung für den gesamten Geltungsbereich zu WA enthalten.

Aufgrund der weiteren Anpassung der textlichen Festsetzungen bzw. der Festsetzungen durch Planzeichen und der Erweiterung des Geltungsbereichs um das Grundstück Kapellenweg 6, Fl.Nr. 779/3, Gemarkung Hitzhofen ist ein erneuter Billigungsbeschluss zu fassen. Dem Gremium wurde der Planentwurf sowie die dazugehörige Begründung – jeweils in der Fassung vom 18.01.2022 – vorab zur Verfügung gestellt.

Folgende Änderungen der Festsetzungen wurden am 16.06.2020 beschlossen:

- Änderung der Art der baulichen Nutzung für die Parzellen 02, 38, 41 und 42 von Mischgebiet (MI) in Allgemeines Wohngebiet (WA). Damit wird zukünftig beim gesamten Geltungsbereich die Art der baulichen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.
- Anpassung der Baugrenzen: Die zeichnerische Darstellung der Baugrenzen wird gestrichen und durch die Festsetzung durch Text ersetzt: Vorgärten sind entlang der Straße bis zu einer Tiefe von 3,00 m von jeglicher Bebauung freizuhalten. Zufahrten und Stellplätze sind entsprechend der Stellplatzsatzung zulässig.
- Anpassung der benötigten Grundstücksgröße je Wohneinheit in Anhängigkeit zur Wohnfläche
- Formulierungen anpassen (z. B. Stauraum)

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den vom Büro BBI Ingenieure GmbH, Ingolstadt ausgearbeiteten Planentwurf in der Fassung vom 18.01.2022 sowie die dazugehörige Begründung in der Fassung vom 18.01.2022 zur Änderung des Bebauungsplans.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 2

Anmerkung:

Die Gemeinderäte Elisabeth Bittlmayer und Franz Schneider war wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

3 Änderung Bebauungsplan Nr. 34 "Hofstetten Süd-Ost": Festlegung der weiteren Festsetzungen

Sachvortrag:

Im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses wurde u.a. eine Anpassung der Festsetzungen durch Text hinsichtlich

- Anpassung der benötigten Grundstücksgröße je Wohneinheit in Abhängigkeit zur Wohnfläche,

- Anpassung der Dachformen bei Hauptgebäuden, Anbauten an Hauptgebäuden und Nebengebäuden und
 - Anpassung der Wandhöhen bei Hauptgebäuden
- beschlossen.

Die weiteren Festsetzungen hinsichtlich der Grundstücksgröße je Wohneinheit, Dachformen und Wandhöhen sollen nun festgelegt werden. Auch soll festgelegt werden, ob optionale Festsetzungen für den gesamten Geltungsbereich oder lediglich für den Bereich des Anwesens Ingolstädter Straße 23, 25, 27 gelten sollen.

Falls bestimmte Festsetzungen nur für den Bereich des Anwesens Ingolstädter Straße 23, 25, 27 gelten sollen, ist eine Nutzungsabgrenzung vorzunehmen.

Überarbeitete Festsetzungen gemäß Aufstellungsbeschluss:

Anpassung der benötigten Grundstücksgröße je Wohneinheit zur Wohnfläche:

Aktuell ist für jede Wohneinheit eine Mindestgrundstücksgröße von 400 m² erforderlich. In Anlehnung an das Baugebiet Fuchsbug und das aktuelle Änderungsverfahren Kreuzstraße/Blumenweg sollte diese Festsetzung entsprechend angepasst werden:

Verwaltungsvorschlag:

Auf den für eine Wohnbebauung vorgesehenen Grundstücken dürfen maximal 4 Wohneinheiten errichtet werden (§ 9, Abs. 1, Nr. 6 BauGB).

Für ein Einzelhaus ist eine Mindest-Grundstücksgröße von 400 m² und für eine Doppelhaushälfte eine Mindest-Grundstücksgröße von 300 m² erforderlich. (§ 9, Abs. 1, Nr. 3 BauGB). Je einer Wohneinheit bis 50 m² Wohnfläche sind mind. 150 m² Grundstücksfläche notwendig. Je einer Wohneinheit über 50 m² Wohnfläche sind mind. 250 m² Grundstücksfläche notwendig.

Festsetzung zu den Dachformen:

Aktuell sind neigungsgleiche Dächer mit mittigem Firstverlauf zulässig. Da sich das Bebauungsplanangebot am Ortsrand befindet und lediglich die Grundstücke beim Anwesen Ingolstädter Straße 23, 25 und 27 neu bebaut werden, können aus Sicht der Verwaltung neben Sattel-, Walm- und gegengeneigte Pultdächer im Bereich des Anwesens auch Flachdächer bzw. Pultdächer erlaubt werden.

Verwaltungsvorschlag:

Auf Hauptgebäude sind neigungsgleiche Sattel-/Walmdächer und gegengeneigte Pultdächer zu errichten. Auf Garagen, Nebengebäuden und Anbauten (z. B. Wintergarten, Eingangsüberdachungen, Erker) sind auch Flach- und Pultdächer zulässig. Diese Festsetzungen wurden bei den Änderungsverfahren bestehender Bebauungspläne festgelegt. Somit wäre eine Kontinuität gegeben. Innerhalb des durch eine Nutzungsabgrenzung gekennzeichneten Teilbereiches an der Ingolstädter Straße sind auch auf Hauptgebäuden Pult- und/oder Flachdächer zulässig. Diese erweiterten Festsetzungen im Bereich der neu zu bebauenden Flächen entsprechen denen von Bebauungsplänen neuer Baugebiete.

weitere Diskussion:

Im Gremium wurde die überwiegende Meinung vertreten, dass neben den Dachformen Sattel-/Walmdächer und gegengeneigte Pultdächer auch Flach- und Pultdächer im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans zugelassen werden sollen.

Wandhöhen:

Aktuell: E+DG: 4,10m, E+1: 6,00m, Zukünftig ebenso wie beim BG Fuchsbug:

Verwaltungsvorschlag:

Sattel-/Walmdach: E+DG: 4,80m, E+1: 6,50m

gegengeneigtes Pultdach: Traufe: 5,80m, max. Wandhöhe: 7,50m, Höhenversatz max. 1,50m;

Im Bereich der Nutzungsabgrenzung:

Sattel-/Walm-/Flachdach: E+DG: 4,80m, E+1: 6,50m

Pultdach: Traufe: 5,80m, max. Wandhöhe: 7,50m (gegengeneigtes Pultdach), Höhenversatz max. 1,50m; Wandhöhe: 8,50m (einseitig geneigtes Pultdach)

Optionale Festsetzungen:

Da insbesondere das Gebiet beim Anwesen Ingolstädter Straße 23, 25 und 27 neu geordnet und bebaut wird, sollten die optionalen Festsetzungen – soweit von Seiten des Gremiums diese beschlossen werden - zumindest für diesen Bereich gelten.

Freiflächengestaltung:

Grundsätzlich kann die Gemeinde hierzu im Bebauungsplan eine Festsetzung erlassen (z.B. „Alle Flächen der bebauten Grundstücke, die nicht bebaut oder befestigt werden, sind dauerhaft durch Vegetation zu begrünen. Nicht zulässig sind insbesondere geschotterte Steingärten.“) oder für den gesamten Gemeindebereich eine Freiflächengestaltungssatzung erlassen. Vorhandene „Schottergärten“ besitzen Bestandsschutz.

Verwaltungsvorschlag:

Alle Flächen der bebauten Grundstücke, die nicht bebaut oder befestigt werden, sind dauerhaft durch Vegetation zu begrünen. Nicht zulässig sind insbesondere geschotterte Steingärten.

weitere Diskussion:

Im Gremium bestand Konsens, dass Schottergärten nicht erlaubt, hingegen bepflanzte Steingärten zugelassen werden sollen. Für den Bereich des Anwesens Ingolstädter Straße 23, 25 und 27 soll daher die Festsetzung grundsätzlich gemäß Verwaltungsvorschlag festgelegt werden. Die Bezeichnung geschotterte Steingärten ist zur Klarstellung durch Schottergärten zu ersetzen.

Photovoltaikanlagen:

Bis dato wurde im Gemeindebereich in den Bebauungsplänen noch keine Festsetzungen zu einer Photovoltaikanlagenpflicht vorgenommen. Im Rahmen des digitalen Energienutzungsplans für den Landkreis Eichstätt wurde als Ausbauziel für den Bereich der Photovoltaik 50 % des Gesamtpotenzials bis 2030 (Gesamtpotenzial 2030 7.684 MWh) festgehalten. Der Bestand der installierten Photovoltaik beträgt aktuell 2.579 MWh, das zu erreichende Ausbauziel bis 2030 beträgt 3.842 MWh. Im Gemeindebereich besteht somit ein großer Nachholbedarf.

Verwaltungsvorschlag:

Bei der Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern sind je Haus bzw. Haushälfte mindestens 20 m² Dachfläche mit Photovoltaik-Modulen zu versehen.

Bei Flachdächern dürfen die Photovoltaik-Module aufgeständert werden und eine maximale Höhe von 1,00 m erreichen, wobei die Höhe senkrecht zur Dachhaut zu messen ist

Grünordnung:

Hinsichtlich der Anzahl von zu pflanzenden Bäumen pro m² Grundstücksfläche wurden bis dato in den Bebauungsplänen noch keine Festsetzung getroffen.

Verwaltungsvorschlag:

Ab einer Grundstücksgröße von über 300 m² ist mindestens ein Baum zu pflanzen, über 700 m² mindestens zwei Bäume.

Die Pflanzenauswahl ist aus folgender Auswahlliste in der Pflanzqualität für Laubbäume Hochstamm bzw. für Obstbäume Pflanzqualität Hoch- oder Halbstamm vorzunehmen:

- Feldahorn (Acer campestre)
- Roterle (Alnus glutinosa)
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Eisenholzbaum (Parrotia persica)
- Vogelkirsche (Prunus avium)
- Sal-Weide (Salix caprea)
- Mehlbeere (Sorbus arla)
- Eberesche (Sorbus aucuparia „Edulis“)
- Speierling (Sorbus domestica)
- Obstbäume als Hochstamm oder Halbstamm

Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Verlust sind diese zu ersetzen.

weitere Diskussion:

Mit der Festsetzung einer Baumpflanzung für das Gebiet des Anwesens Ingolstädter Straße 23, 25, 27 insbesondere auch im Hinblick zum Ausgleich der bestehenden Obstbäume besteht innerhalb des Gremiums Konsens. Hinsichtlich der Pflanzenauswahl soll mit Frau Fröhlich vom Landratsamt Eichstätt nochmal Rücksprache gehalten werden und diese entsprechend übernommen werden.

Beschluss:

Das Gremium beschließt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 34 Hofstetten Südost folgende Festsetzungen:

- **Anpassung der benötigten Grundstücksgröße je Wohneinheit zur Wohnfläche:**
Für ein Einzelhaus ist eine Mindest-Grundstücksgröße von 400 m² und für eine Doppelhaushälfte eine Mindest-Grundstücksgröße von 300 m² erforderlich. (§ 9, Abs. 1, Nr. 3 BauGB).
Je einer Wohneinheit bis 50 m² Wohnfläche sind mind. 150 m² Grundstücksfläche notwendig.
Je einer Wohneinheit über 50 m² Wohnfläche sind mind. 250 m² Grundstücksfläche notwendig.
- **Festsetzung zu den Dachformen:**
Zulässig sind nur neigungsgleiche Sattel-/Walm-/Flach-/Pulldächer und gegengeneigte Pulldächer.
- **Wandhöhen:**
Sattel-/Walm-/Flachdach: E+DG: 4,80m, E+1: 6,50m
Pulldach: Traufe: 5,80m, max. Wandhöhe: 7,50m (gegengeneigtes Pulldach), Höhenversatz max. 1,50m; Wandhöhe: 8,50m (einseitig geneigtes Pulldach)

Das Gremium beschließt für den Bereich der Grundstücke Ingolstädter Straße 23, 25 und 27 folgende Festsetzungen:

- **Freiflächengestaltung:**
Alle Flächen der bebauten Grundstücke, die nicht bebaut oder befestigt werden, sind dauerhaft durch Vegetation zu begrünen. Nicht zulässig sind insbesondere geschotterte Steingärten.
- **Photovoltaikanlagen:**
Bei der Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern sind je Haus bzw. Haushälfte mindestens 20 m² Dachfläche mit Photovoltaik-Modulen zu versehen.
Bei Flachdächern dürfen die Photovoltaik-Module aufgeständert werden und eine maximale Höhe von 1,00 m erreichen, wobei die Höhe senkrecht zur Dachhaut zu messen ist
- **Grünordnung:**
Ab einer Grundstücksgröße von über 300 m² ist mindestens ein Baum zu pflanzen, über 700 m² mindestens zwei Bäume.
Die Pflanzenauswahl ist aus folgender Auswahlliste in der Pflanzqualität für Laubbäume Hochstamm bzw. für Obstbäume Pflanzqualität Hoch- oder Halbstamm vorzunehmen:
 - Pflanzenauswahl gemäß Empfehlung von Frau Fröhlich, Landratsamt Eichstätt
 - Obstbäume als Hochstamm oder HalbstammDie Bäume sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Verlust sind diese zu ersetzen.

Eine entsprechende Nutzungsabgrenzung ist im Bebauungsplan vorzunehmen.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

4 Veränderungssperre Planbereich Bebauungsplan Nr. 34 Hofstetten Südost: Anpassung § 3 Abs. 1

Sachvortrag:

In der Gemeinderatssitzung am 21.12.2021 wurde der Beschluss über den Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet der Bebauungsplanänderung Nr. 34 Ä1 „Hofstetten Südost“ gefasst.

Aus Sicht der Verwaltung soll durch die Veränderungssperre eine Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen verhindert werden, die den zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplans widerspricht. Eine Beseitigung der Bestandsbebauung beim Anwesen Ingolstädter Straße 27 soll durch die Veränderungssperre nicht verzögert werden.

Im Rahmen der Ausfertigung der Satzung über die Veränderungssperre wurde daher mit der Bauverwaltung Nord, Landratsamt Eichstätt hinsichtlich der Beseitigung von baulichen Anlagen Rücksprache gehalten. Im Rahmen dessen wurde auch vorgeschlagen, den § 3 Abs. 1 der Satzung so abzuändern, dass die Beseitigung von Anlagen nicht mehr aufgeführt wird und somit von der Veränderungssperre nicht mehr betroffen ist.

Die neue Fassung des § 3 Abs. 1 wäre somit wie folgt:

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt werden.
Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - aa) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - bb) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden

Beschluss:

Das Gremium beschließt den § 3 Abs. 1 der Satzung über eine Veränderungssperre wie folgt abzuändern:

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt werden.
Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - aa) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - bb) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

5 Energieeinsparung bei der Straßenbeleuchtung durch Umrüstung auf dimmbare Leuchtmittel

Sachvortrag:

Aufgrund einer Anfrage aus dem Gremium bzgl. Energieeinsparungsmöglichkeiten bei der Straßenbeleuchtung hat die Gemeinde Kontakt mit dem Netzbetreiber N-ERGIE Netz GmbH aufgenommen. Alle Leuchtmittel wurden 2018 auf LED umgerüstet. Seit geraumer Zeit wird bei Neuanschaffung von Straßenbeleuchtung (z.B. Baugebiete oder bisher unbeleuchtete Straßen) dimmbare Leuchtmittel verbaut; insgesamt sind es 98 Stück.

337 Leuchtmittel könnten 2022 im Rahmen von turnusmäßigen Wartungsarbeiten ausgetauscht werden oder beim regulären Tausch 2026. Die Haltbarkeit beträgt rund 35.000 Stunden, die nach ca. 8 Jahren erreicht ist (2026). Die neuen Leuchtmittel haben 4 Dimmstufen (35 %, 50 %, 65 % oder 100 % der max. Nennleistung), die im Laufe der Nacht aktiviert werden.

Dem Gremium wurde vorab eine Präsentation der N-ERGIE Netz GmbH mit den technischen Details zur Verfügung gestellt.

Bei Umrüstung 2022:

- Energieeinsparung ca. 40 %/Jahr (2.588 €/Jahr)
- Umbaukosten ca. 10.649 € (brutto)
- Amortisation ca. 4,1 Jahre

- kostengünstiger Wechsel 2022 im Rahmen der Wartung (halber Leuchtmittelpreis)
- Lichtfarbe mit 2.700 K nochmal etwas insektenfreundlicher, aktuell 3.000 K
- ca. 4.613 kg CO₂-Einsparung pro Jahr

Bei Umrüstung 2026

- kostenfreier Leuchtmitteltausch auf dimmbare
- Ausnutzung Haltbarkeit der verwendeten LED-Leuchtmittel
- keine Verschwendung von Ressourcen, da turnusmäßiger Wechsel
- effektive Kosteneinsparung

Beschluss:

Im Rahmen des turnusmäßigen kostenfreien Wechsels 2026 sollen dimmbare LED-Leuchtmittel zum Einsatz kommen.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

6 zukünftiger Rahmen für Ehrung ehrenamtliches Engagement und erfolgreiche Sportler

Sachvortrag:

Nach 2021 musste auch 2022 coronabedingt der Neujahrsempfang mit Ehrungen ausfallen. Im Gremium soll nachgefragt werden, welchen Rahmen sie sich zukünftig für Ehrungen und Würdigung des Ehrenamts vorstellt.

Varianten:

- Veranstaltung Sommer 2022 in der Sporthalle mit Ehrungen für 2021 und 2022
- ab 2023 hoffentlich wieder „normaler“ Neujahrsempfang
- ab sofort immer Ehrungen im Sommer

Vorschläge aus dem Gremium:

- Neujahrsempfang als klassischer Neujahrsempfang ohne Ehrungen, nur „besondere“ Ehrungen (Ehrenmedaille, Ehrenbürger usw.) im Rahmen des Neujahrsempfangs, „normale“ Ehrungen (Jubiläum Mitgliedschaften usw.) im Sommer
- Neujahrsempfang und Ehrungen ebenso trennen, Ehrungen jedoch eher im Frühjahr, Ehrungen im Sommer aufgrund Terminplanung wohl eher schwierig, im Herbst für das Jahr zuvor wohl schon zu spät
- „normale“ Ehrungen im Rahmen der jeweiligen Vereinsversammlungen vorstellbar
- Eintragungen in das Goldene Buch als gesonderte Veranstaltung beibehalten

Beschluss:

keine Beschlussfassung erforderlich

7 geplanter Dorfladen: Auswertung Bürgerbefragung zum Einkaufsverhalten in Hitzhofen/Oberzell

Sachvortrag:

Im Rahmen der Bürgerbefragung zum Einkaufsverhalten sind 420 ausgefüllte Fragebögen eingegangen; 274 in Papierform und 146 digital. Bei rund 650 Haushalten in Hitzhofen/Oberzell ist das eine Quote von rund 65 %.

Auszug der Haushaltsbefragung:

| Frage | Antwort | |
|--|----------|------------|
| Haben Sie Schwierigkeiten, Ihre Lebensmitteleinkäufe zu erledigen? | Ja: 16 % | Nein: 84 % |

| | | | |
|--|---------------------------|----------------------|----------------|
| Sollte Ihrer Meinung nach die Versorgungssituation in Hitzhofen/Oberzell verbessert werden? | Ja: 86 % | Nein: 14 % | |
| Würden Sie im Dorfladen einkaufen, wenn wir in Hitzhofen einen hätten? | Ja 87 % | Nein: 13 % | |
| Wenn Sie im Dorfladen einkaufen würden, was ist für Sie besonders wichtig? (Mehrfachnennungen möglich) | | | |
| Dass ich regionale Produkte einkaufen kann | 268 | | |
| Dass die Öffnungszeiten stimmen | 241 | | |
| Dass der Preis stimmt | 208 | | |
| Dass ich fußläufig einkaufen kann | 207 | | |
| Dass ich lactosefreie Ware erhalte | 143 | | |
| Dass ich problemlos parken kann | 100 | | |
| Wann würden Sie im Dorfladen einkaufen? | | | |
| Morgens vor 8 Uhr | 78 | | |
| Abends nach 18 Uhr | 71 | | |
| Vormittags | 191 | | |
| Mittags | 42 | | |
| Nachmittags | 189 | | |
| Würden Sie sich am Dorfladen finanziell beteiligen? | Anteile (250-400 €): 31 % | Weiß noch nicht 34 % | Gar nicht 35 % |
| Wie könnten Sie sich am Dorfladen noch beteiligen? | | | |
| Mitarbeit Arbeitskreis | 36 | | |
| Mitarbeit Ausbau Laden | 19 | | |
| Mitarbeit laufender Geschäftsbetrieb (entgeltlich) | 26 | | |
| Wo kaufen Sie Ihre Grundnahrungsmittel ein (4 häufigsten Antworten)? | | | |
| Edeka Eitensheim | 312 | | |
| Aldi Eitensheim | 256 | | |
| Edeka Gaimersheim | 102 | | |
| Dorfladen Lippertshofen | 70 | | |
| Wo kaufen Sie derzeit Ihre Backwaren ein (4 häufigsten Antworten)? | | | |
| Sipl Eitensheim | 214 | | |
| Dorfbäck Eitensheim | 214 | | |
| Wünsche Eitensheim | 133 | | |
| Dorfladen Lippertshofen | 52 | | |
| Wo kaufen Sie derzeit ihre Fleisch- und Wurstwaren ein? | | | |
| „Böhmfelder“ in Eitensheim | 269 | | |
| Supermarkt/Discounter | 124 | | |
| Pauleser in Wettstetten | 58 | | |
| Dorfladen Lippertshofen | 49 | | |
| Kaufen Sie regelmäßig Bio-Produkte ein? | Ja: 55% | Nein: 45 % | |
| Kaufen Sie regelmäßig regionale Produkte ein | Ja: 72 % | Nein: 28 % | |
| Beabsichtigen Sie Ihre Lebensmittel (zukünftig) über das Internet zu bestellen? | Ja: 5 % | Nein: 95 % | |
| Welche Dienstleistungen wünschen Sie sich im Dorfladen (4 häufigsten Antworten)? | | | |
| Dorfcafé/-bistro | 253 | | |
| Postagentur | 211 | | |
| Bankautomat | 115 | | |
| Reinigungsannahme | 59 | | |
| Ich wohne in | | | |
| Hitzhofen | 65,5 % | | |
| Oberzell | 31,7 % | | |

Die vollständige Auswertung durch Herrn Gröll ist im Ratsinfosystem hinterlegt. Die weißen Balken der Auswertung ist ein Referenzwert aller bisher von Herrn Gröll ausgewerteten Haushaltsbefragungen.

Resümee und weitere Vorgehensweise:

- Die Beteiligungsquote von 65 % aller Haushalte in Hitzhofen/Oberzell ist sehr hoch und lässt ein repräsentatives Ergebnis zu.
- 31 % der Befragten (130 Personen) würden sich finanziell am Dorfladen beteiligen, 34 % (143 Personen) wissen es noch nicht. Wenn man auch noch alle Unentschlossenen für eine finanzielle Beteiligung gewinnen kann, wäre die notwendige Quote von ca. 100.000 € erreicht.
- Die Zusage nach einer finanziellen Beteiligung aus unserer Bürgerbeteiligung ist deutlich höher als der Referenzwert anderer Haushaltsbefragungen
- Zusendung Entwurf Gestaltungs- und Nutzungskonzept im Januar 2022
- Vorstellung Gestaltungs- und Nutzungskonzepts im Gemeinderat
- Vorstellung Konzept beim Amt für Ländliche Entwicklung inkl. Abstimmung Förderfähigkeit
- Informationsveranstaltung Vorstellung Gestaltungs- und Nutzungskonzept Ortsmitte inkl. Vorstellung geplanter Dorfladen mit Gemeinderat und interessierter Bevölkerung: Zeitpunkt pandemieabhängig (März-Mai)

Beschluss:

Das Gremium nimmt Kenntnis von der Auswertung der Haushaltsbefragung, dem Resümee sowie der weiteren Vorgehensweise.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

8 geplanter Mobilfunkstandort Waldgebiet Hofstetten-Gungolding von Deutsche Telekom Technik: Beteiligung Ausbauplanung-Mitwirkung Standortfindung

Sachvortrag:

Die Deutsche Telekom plant ihren Mobilfunkausbau und hat für einen möglichen Mobilfunkstandort ein Suchgebiet im Waldgebiet an der Staatsstraße 2336 zwischen Hofstetten und Gungolding ausgewiesen. Das Gebiet liegt ca. 1,5 km nördlich von Hofstetten, die Masthöhe ist voraussichtlich 40m. Das Versorgungsgebiet befindet sich davon südlich.

Im Rahmen des bayerischen Mobilfunkpakts II soll die Gemeinde bei der Standortfindung mitwirken und eigene Vorschläge unterbreiten. Sie werden dann von der Deutschen Telekom auf funktionstechnische und wirtschaftliche Eignung überprüft.

Beschluss:

Die Gemeinde ist mit dem geplanten Standort einverstanden und schlägt keinen alternativen Standort vor.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

9 Genehmigung der Sitzungsniederschriften Nr. 26 vom 21.12.2021

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung Nr. 26 vom 21.12.2021 ist im Ratsinformationssystem hinterlegt.

Die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung war während der Sitzung im Gremium im Umlauf.

Beschluss:

Den Niederschriften Nr. 26 - öffentlicher und nichtöffentlicher Teil - aus der Gemeinderatssitzung vom 21.12.2021 wird in der vorgelegten Fassung zugestimmt.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Informationen durch Bürgermeister Roland Sammüller

- Bauangelegenheiten seit der letzten GR-Sitzung
- Bekanntgabe der Beschlüsse im nichtöffentlichen Teil der letzten GR-Sitzung:
 - Auftragsvergabe Kanalreinigung und Zustandserfassung Ableitungskanal Lippertshofen an Pfaffinger Rohrnetz- & Sanierungstechnik GmbH, Passau
 - Auftragsvergabe Anschaffung Raffstore für Kindergarten Hitzhofen an Elsner suntec GmbH, Manching
 - Radweg Hitzhofen-Eitensheim: Kostenteilung mit Gemeinde Eitensheim
- Bürgerbusvorhaben: Bescheid von Regierung von Oberbayern bis spätestens 07.04.2022
- Verwahrung von Fundtieren 2021 beim Tierschutzverein Eichstätt: 28 Katzen, keine Hunde
- Sozialstrukturanalyse im Landkreis Eichstätt im Ratsinfosystem
- anonymes Schreiben Jugendlicher aus dem Gemeindebereich wegen schlechter Busverbindung

Anfragen Gemeinderäte

| | |
|--------------|--|
| GR Schroll | Strom-Verteilerkasten bei Grundstück Am Anger 7 in Hofstetten benötigt Reparatur 1. Bgm: Reparatur des Strom-Verteilerkastens wird veranlasst. |
| GR M. Dworak | Sitzungstermine für Gemeinderat teilweise im Abstand von 2 Wochen geplant in 2022, Anfrage, ob Termin am 23.08.2022 entfallen kann (Sommerpause) bzw. 06.12.2022 verschoben werden könnte 1. Bgm: Sitzungstermin am 06.12.2022 wird auf 29.11.2022 verschoben, der Sitzungstermin am 23.08.2022 bleibt bis auf weiteres |
| GR M. Dworak | Schreiben des 1. Kommandanten FFW Hitzhofen-Oberzell an die aktiven Feuerwehrmitglieder bzgl. 2G-Status 1. Bgm: Die DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.) – Fachbereich Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz - empfiehlt für den Einsatzdienst von erstausrückenden Einsatzkräften 2G, da eine vorherige Testung nicht möglich ist. Aufgrund dessen erfolgte die Anfrage an die Feuerwehren bzgl. der Anzahl der Geimpften/Genesenen um prüfen zu können, ob eine Vorgabe einer 2G-Regel in den Feuerwehren möglich ist. |

Um 21:20 Uhr schließt Erster Bürgermeister Roland Sammüller den öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 27 des Gemeinderates in der Legislaturperiode 2020-2026.

Roland Sammüller
Erster Bürgermeister

Markus Wittmann
Schriftführung